Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS AsylGH Erkenntnis 2011/02/01 C1 266863-2/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.2011

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Hoher Arbeitsaufwand und die Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof über die Amtsbeschwerde noch nicht entschieden hat, rechtfertigt keine Versäumung der Entscheidungsfrist.

Schlagworte

Devolution, Entscheidungsfrist, Fristversäumung, Verschulden

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at